

# GL\_GERICHTE GL-900 vom 1. September 2017

GL Gerichte, 2017-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-900](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-900)

FR: GL\_GERICHTE GL-900 du 1 septembre 2017

IT: GL\_GERICHTE GL-900 del 1 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_

### E. 2

Auf die Klage der Klägerin und Berufungsbeklagten vom 12. September 2014 sei nicht einzutreten.

### E. 3

a)

Daraufhin reichte die C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: ■Klägerin■) am 12. September 2014 beim Kantonsgericht fristgerecht (act. 9/1-2 i.V.m. act. 2 S. 1) und unter Beilage der Klagebewilligung des Vermittleramts [...] vom 9. Mai 2014 (act. 1) eine Teilklage gegen die A. \_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: ■Beklagte 1■) und die B. \_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: ■Beklagte 2■) je im Betrag von mehreren hunderttausend USD (teilweise unter solidarischer Haftung) ein (vgl. zum Rechtsbegehren im Detail: act. 2 S. 1 sowie act. 49 E. IV.3.3. f.).

b)

Nachdem die Klägerin einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten von CHF 40'000.■ und eine Sicherheit für die Parteientschädigung der Beklagten von CHF 60'000.■ leistete (act. 11 f.; act. 20-26) setzte das Kantonsgericht den Beklagten Frist zur schriftlichen Klageantwort an (act. 27). Innert mehrmals erstreckter Frist beantragten die Beklagten hierauf mit beschränkter Klageantwort vom 24. Juni 2015, dass auf die Klage mangels Zuständigkeit des Kantonsgerichts und zufolge anderweitiger Rechtshängigkeit nicht einzutreten sei. Sodann ersuchten sie für den Fall, dass das Kantonsgericht auf die Klage eintreten sollte, um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen rechtskräftiger Entscheide in zwei Schiedsverfahren (act. 31). Die Klägerin nahm zu dieser beschränkten Klageantwort mit Eingabe vom 16. Dezember 2015 Stellung (act. 42) und das Kantonsgericht stellte deren Doppel samt Beilagen am 24. Februar 2016 den Beklagten zu (act. 47 f.).

c)

Schliesslich entschied der Kantonsgerichtspräsident mit Verfügung vom 24. März 2016, dass das Kantonsgericht Glarus auf die Klage eintritt (act. 49 Dispositiv-Ziff. 1). Zudem wies er den Sistierungsantrag der Beklagten ab (act. 49 Dispositiv-Ziff. 2). Die Gerichtskosten für diesen Entscheid setzte er auf CHF 8'000.■ fest und auferlegte diese den Beklagten unter solidarischer Haftung (act. 49 Dispositiv-Ziff. 4 f.). Schliesslich verpflichtete er die Beklagten, der Klägerin unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 12'000.■ zu bezahlen (act. 49

Dispositiv-Ziff. 6).

#### **E. 4**

Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten und weil die Erwägungen des Kantonsgerichtspräsidenten betreffend die Frage der anderweitigen Rechtshängigkeit (act. 49 E. IV.) unangefochten blieben (vgl. act. 53), zu Recht auf die Klage eingetreten. Die Berufung ist daher abzuweisen (in Bezug auf die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen vgl. sogleich, E. IV.1.). Vorzumerken ist sodann, dass die vorinstanzliche Abweisung des von der Beklagten gestellten Sistierungsantrags (act. 49 Dispositiv-Ziff. 2) unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. act. 53; Art. 315 Abs. 1 ZPO).

IV.(Kosten- und Entschädigungsfolgen; Rechtsmittel)

1.

Bei diesem Ausgang ist die von der Vorinstanz getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (act. 49 Dispositiv-Ziff. 4-6) nicht zu beanstanden. Insoweit die Beklagten auch die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtskosten und jene der von der Vorinstanz zu Gunsten der Klägerin gesprochenen Parteientschädigung anfechten (vgl. act. 53 S. 3 Antrag 1), ist auf ihre Berufung mangels bezifferter Anträge und hinreichender Begründung nicht einzutreten (vgl. act. 53 Rz. 36 f.; Art. 311 Abs. 1 ZPO).

2.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss den Beklagten in solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO) und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von CHF 10'000.00 (act. 57 f.) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Antragsgemäss (act. 64 S. 2) ist der Klägerin für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Beklagten (in solidarischer Haftung) zuzusprechen (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 ZPO).

3.

Der vorliegende Berufungsentscheid stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 92 BGG dar und ist bei sonst gegebenen Voraussetzungen mit Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG beim Bundesgericht anfechtbar.

---

Das Gericht beschliesst underkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.